

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 23. Jänner 1998

1. Stück

1. Verordnung: Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Hietzing).

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Hietzing)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 bis 3 des Wiener Naturschutzgesetzes 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie umgrenzten und durch unterschiedliche Grünfärbung ausgewiesenen Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet Hietzing besteht entsprechend der unterschiedlichen Grünfärbung und Schraffierung in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan aus den Teilen

- A. Wienerwald,
- B. Wienerwaldrandzone und
- C. Großparkanlage „Schloßpark Schönbrunn“.

§ 2. Im Teil A – Wienerwald ist die Betreuung der Waldflächen durch die Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten derart durchzuführen, daß keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Landschaftshaushalt entstehen.

§ 3. Im Teil B – Wienerwaldrandzone ist die Pflege der Mähwiesen und die Betreuung der Waldflächen des Küniglberges durch die Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten derart durchzuführen, daß keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Landschaftshaushalt entstehen.

§ 4. (1) Im Teil C – Großparkanlage „Schloßpark Schönbrunn“ ist die Betreuung der Waldflächen durch die Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten derart durchzuführen, daß keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Landschaftshaushalt entstehen.

(2) Die Teile der historischen Gartenanlagen, wie insbesondere Alleen und Hecken, sind durch geeignete Maßnahmen so zu erhalten, daß keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen.

§ 5. Die Unterschutzstellung jener Grundflächen des 13. Wiener Gemeindebezirkes, die gemäß § 11 Abs. 3 erster Satz des Wiener Naturschutzgesetzes 1984 Landschaftsschutzgebiete sind und die gemäß § 1 Abs. 1 in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan nicht als solche ausgewiesen sind, wird widerrufen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

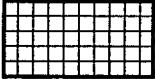
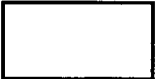
Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei AG, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89 Durchwahl 295 oder 327, eMail ep-verkauf@tbxa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 50,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei AG

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET HIETZING

(VERORDNUNG, LGBL. f. WIEN Nr.: 1/98)

LEGENDE:

- TEIL A  WIENERWALD -
BISCHOF SMAIS, GRÜNAUER GRABEN, GEMEINDEBERG,
HÖRNDLWALD, LAINZER BACH-TAL
- TEIL B  WIENERWALD RANDZONE -
HIMMELHOF, ST. VEITER LISSEN, STOCK IM WEG,
PARK DER DOMINIKANERINNEN, GIRZENBERG,
ROTER BERG, KÜNIGLBERG
- TEIL C  SCHLOSSPARK SCHÖNBRUNN
-  Bezirksgrenze
-  Landesgrenze